

Gemeinde Glandorf
FD3 Bauen und Umwelt

Glandorf, den 28.08.2025

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 02/640/2025 Sachbearbeiter/in: Frank Scheckelhoff			
Kommunale Wärmeplanung - Vorstellung des Endberichtes - Beratung und Beschlussfassung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Bau-, Planungs- & Umweltausschuss	10.09.2025	öffentlich	Vorberatung	1
Verwaltungsausschuss	18.09.2025	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat	25.09.2025	öffentlich	Entscheidung	1

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit noch keine finanziellen Auswirkungen; die Finanzierung von Machbarkeitsstudien, die aus der Kommunalen Wärmeplanung abgeleitet werden können, wäre anteilig von der Gemeinde zu finanzieren.

Beschlussvorschlag:

Der Endbericht zur Kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Glandorf wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz) am 01. Januar 2024 besteht für alle Gemeinden, in denen zum 01. Januar 2024 100.000 Einwohner oder weniger gemeldet sind, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplanes bis zum 30. Juni 2028. Zur Sicherstellung der Erstellung der Wärmeplanung bis zu dem genannten Zeitpunkt sind die Länder verpflichtet.

In Niedersachsen ist die Wärmeplanung im Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz) verankert. Verpflichtende Zeiträume zur Erstellung der Wärmeplanung werden an dieser Stelle bisher jedoch ausschließlich für Ober- und Mittelzentren getroffen. Als im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenes Grundzentrum findet das Niedersächsische Klimagesetz somit gegenwärtig keine Anwendung auf die Gemeinde Glandorf.

Unabhängig der gesetzlichen Verpflichtungen hat die Gemeinde Glandorf einen Förderantrag zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung gestellt und eine entsprechende Zuwendung zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung erhalten.

Die Teutoburger Netzwerk eG (TEN) wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH BET aus Aachen beauftragt, die kommunale Wärmeplanung in Glandorf durchzuführen. Mittlerweile liegt der Endbericht vor. Dieser wird in der Sitzung durch einen Vertreter der TEN erläutert. Entsprechend des Zuwendungsbescheides ist die kommunale Wärmeplanung bis zum 31. Oktober 2025 zu erstellen. Dieses ist mit vorliegendem Endbericht fristgerecht erfolgt.

Gem. § 24 Abs. 4 WPG hat der Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Zu berücksichtigen ist allerdings § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange des Umweltschutzes und insbesondere die Darstellungen in Wärmeplänen zu berücksichtigen sind.

Der Endbericht sowie das weitere mögliche Vorgehen wird in der Sitzung vorgestellt und anschließend auf der Homepage der Gemeinde Glandorf veröffentlicht.